

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Situation der betrieblichen Mitbestimmung in Mecklenburg-Vorpommern im Jubiläumsjahr 2020

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Einführung der betrieblichen Mitbestimmung in Deutschland jährt sich in diesem Jahr zum hundertsten Mal. Sie spielt neben der Tarifautonomie eine herausragende Rolle. In diesem Jahr stehen auch Betriebsräte aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Folgen für die Unternehmen sowie die Beschäftigten vor besonderen Herausforderungen.

1. Wie viele Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, die über die nach Betriebsverfassungsgesetz notwendigen Voraussetzungen verfügten, hatten in den Jahren 2010 bis 2019 einen Betriebsrat?
2. Wie viele Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 2010 bis 2019 von einem Betriebsrat vertreten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/1561 wird verwiesen. Ergänzend sind die hochgerechneten Daten des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung-Betriebspanels (IAB-Betriebspanels) der Betriebe mit Betriebsrat sowie der Beschäftigten in Betrieben mit Betriebsrat in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2017 bis 2019 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Befragungsjahr	Betriebe mit Betriebsrat	Beschäftigte in Betrieben mit Betriebsrat
	Anteil an allen Betrieben in Prozent	Anteil an allen Beschäftigten in Prozent
2017	10	38
2018	10	38
2019	9	38

Quelle: IAB-Betriebspanel Mecklenburg-Vorpommern, Befragungswellen 2017 bis 2019

Hinweis: Alle vorstehend ausgewiesenen Werte beruhen auf einer Hochrechnung der Angaben von circa 900 bis 1 000 jährlich befragten Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern (bundesweit circa 15 000 bis 16 000 Betriebe).

3. Welche Studien oder andere Datensätze nutzt die Landesregierung, um sich über die Entwicklung der betrieblichen Mitbestimmung in Mecklenburg-Vorpommern zu informieren?

Die Landesregierung nutzt hierfür neben Auswertungen der Daten des IAB-Betriebspanels auch einschlägige Fachpublikationen, fachliche Austauschformate und Medienberichte.

4. Welche Initiativen hat die Landesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 auf Bundes- und Landesebene ergriffen, um die betriebliche Mitbestimmung im Allgemeinen und in Mecklenburg-Vorpommern im Besonderen zu stärken bzw. für deren Stärkung zu werben?

Die Landesregierung hält ein Streben nach mehr Betriebsräten grundsätzlich für sinnvoll. Gleichwohl darf und wird die Landesregierung nicht die Entscheidungen von Betrieben und deren Beschäftigten für oder wider die Bildung eines Betriebsrates beeinflussen.

5. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über konkrete Fälle der Behinderung von Betriebsratsarbeit oder der Verhinderung von Betriebsratsgründungen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis 2019?

Die Staatsanwaltschaften des Landes erlangen von Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Wahl von Betriebsräten in Mecklenburg-Vorpommern zu behindern oder zu unterbinden, dann Kenntnis, wenn diese Aktivitäten den Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens nach § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) begründen.

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über Aktivitäten vor, die Wahl von Betriebsräten zu behindern oder gar zu unterbinden.

6. Wie viele Beschlussverfahren wurden in den Jahren 2010 bis 2019 bei den Arbeitsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet?
- Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer der eingeleiteten Beschlussverfahren an den Arbeitsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern?
 - Wie viele Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Betriebsverfassungsgesetz gab es in den Jahren 2010 bis 2019 in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Fragen 6 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Arbeitsgerichte sind im Beschlussverfahren unter anderem ausschließlich zuständig für Streitigkeiten in Angelegenheiten

- aus dem Betriebsverfassungsgesetz,
- aus dem Sprecherausschussgesetz,
- aus dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung zu entscheiden ist,
- der Schwerbehindertenvertretung (§§ 94, 95 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch),
- aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte,
- der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

Die obigen Angelegenheiten, mit Ausnahme derer aus dem Betriebsverfassungsgesetz, fallen unter den nachfolgend mitgeteilten Beschlussverfahren nicht ins Gewicht.

Arbeitsgerichte: Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eingänge	124	129	95	142	179	202	273	171	129	124
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	5,6	5,4	3,7	2,6	4,3	4,8	4,3	6,1	3,6	4,0

Landesarbeitsgericht: Beschwerdeverfahren in Beschlussachen einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eingänge	23	11	13	10	16	29	20	54	19	13
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	6,1	8,3	6,0	5,3	6,2	4,9	6,5	5,3	6,1	6,1

Zu b)

In den Jahren 2010 bis 2019 wurde keine Person wegen Straftaten nach den Strafvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes verurteilt.

7. Wie wirkt sich nach Einschätzung der Landesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Krisenfestigkeit der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Die Existenz von Betriebsräten wirkt sich auf die Krisenfestigkeit von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedlich aus. Die Auswirkungen lassen sich nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall bewerten.

8. Welche Rolle spielen Betriebsräte in Mecklenburg-Vorpommern aktuell nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie (z. B. im Zusammenhang mit Regelungen zu Kurzarbeit, Homeoffice, betrieblichem Arbeits- und Gesundheitsschutz)?

Grundsätzlich haben Betriebsräte gem. § 89 Abs. 1 BetrVG die Pflicht, sich für die Durchführung der Vorschriften des Arbeitsschutzes einzusetzen. Darüber hinaus ergibt sich für den Betriebsrat aus § 9 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Pflicht, mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt, insbesondere im Rahmen des Arbeitsausschusses gemäß § 11 ASiG zusammenzuarbeiten. Unter Bezugnahme auf die aktuelle Corona-Situation betrifft die Zusammenarbeit insbesondere die Umsetzung der Sars-Cov-2-Arbeitsschutzregel sowie die an die epidemische Lage angepassten Gefährdungsbeurteilungen. Der Betriebsrat der Deutschen Bahn hat sich beispielsweise an die Arbeitsschutzbehörden der Länder gewandt und die um epidemiebedingte Maßnahmen ergänzten Gefährdungsbeurteilungen in den DB-Reisezentren hinterfragt. Die daraus resultierenden Besichtigungen der Reisezentren in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales hatten zur Folge, dass zum Schutz der Beschäftigten und im Einklang mit der Sars-Cov-2-Arbeitsschutzregel notwendige Anpassungen in den DB-Reisezentren gefordert wurden. Das zeigt exemplarisch, dass die Betriebsräte ihrer Verantwortung im Bereich Arbeitsschutz auch unter Corona-Bedingungen nachkommen.

9. Welchen rechtlichen und sonstigen Änderungsbedarf bezüglich der Ausgestaltung und gegebenenfalls der Stärkung der Mitbestimmung sieht die Landesregierung?

Die Landesregierung sieht derzeit keinen rechtlichen Änderungsbedarf im Betriebsverfassungsgesetz. Sie begrüßt Branchen- und Firmentarifverträge in allen Branchen und sozialpartnerschaftliche Beziehungen, die zu Tarifabschlüssen beitragen. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

10. Mit welcher Begründung verschafft sich die Landesregierung keine Kenntnisse über die Existenz von Betriebsräten und deren Arbeit bzw. Bekämpfung in Mecklenburg-Vorpommern, falls diese Kenntnisse nicht vorhanden sein sollten?

Die Landesregierung verfügt über Kenntnisse zur Existenz von Betriebsräten und deren Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern.